

Sitzung des Gemeinderates vom 9. Juli 2015

Anwesend: die HH DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Frau Gaby GOFFART-KÜCHES, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN,
Schöffen;
Erwin FRANZEN (ab Punkt 7 der Tagesordnung), Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice
CHRISTEN, Frau Erika MARGRAFF, Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, Tony
BRUSSELMANS, Albert SCHUGENS, Frau Marie-Pierre SCHOMMER und Frau Inge
SCHOMMER, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.
Fehlte entschuldigt: José HECK, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll
 2. Kassenbericht 2. Trimester 2015.
 3. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses auf Infrastrukturmaßnahmen an den Einrichtungen der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch.
 4. Aufruf der Provinz zur Teilnahme über eine suprakommunale Struktur am Projekt „POLLEC 2“.
Bestätigung des Gemeindegremiums vom 23.06.2015.
 5. IMMOBILIEN:
 - a. Prinzipbeschluss über die Übernahme ins öffentliche Wegenetz eines Weges innerhalb der Parzellierung „An der Baumschule“ in Bütgenbach. Antrag der Anlieger.
 - b. Prinzipbeschluss über den Verkauf eines Teilgrundstücks in Bütgenbach an ORES zum Bau einer Stromverteilerkabine.
 6. Dienstleistungsauftrag zu Studien zwecks Wasserneugewinnung mit Niederbringung von Tiefenbohrungen. Genehmigung der Endabrechnung.
 7. Infrastrukturarbeiten im Bereich der Wasserverteilung:
 - a. Genehmigung von Arbeiten zur Verlegung einer Verbindungsleitung zwischen den Ortschaften Elsenborn und Berg mit der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn.
 - b. Genehmigung von Arbeiten zur Verlegung einer Verbindungsleitung zwischen der Ortschaft Bütgenbach mit der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe von Arbeiten.
 8. Genehmigung von Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr:
 - a. Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Teilstück der N647 zwischen der Kreuzung „An der Lei“ und der Ortseinfahrt Bütgenbach.
 - b. Einrichtung des Kreisverkehrs an der Kreuzung „Seestrasse/Marktplatz“ in Bütgenbach.
 - c. Einrichtung eines beidseitigen Parkverbots auf dem Teilstück der „Hofstrasse“ in Bütgenbach zwischen den Kreuzungen N647 und „Zum Walkerstal“.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Kassenbericht 2. Trimester 2015.

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Trimesters 2015.

3° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses auf Infrastrukturmaßnahmen an den Einrichtungen der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch.

Auf Grund eines Antrages der VoG „Herzebösch“ Sport- und Kulturzentrum auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegremiumszuschusses zu Arbeiten zur Erneuerung der Gasanlage im Sport- und Kulturzentrum „Herzebösch“;

Angesichts der dem Antrag beigefügten Belege, wonach sich die Gesamtkosten der Arbeiten auf 7.571,68 € inklusive der MwSt. belaufen;

Angesichts dessen, dass den Antragstellern Zuschüsse über den Infrastrukturplan der DG in Höhe von 4.543,00 € zugesagt wurden;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.1999, abgeändert durch Beschluss vom 29.12.2008 betreffend eine Regelung zur Gewährung von Gemeindegeldzuschüssen an Vereinigungen, die Betreiber oder Mieter einer Sport- und/oder Kulturinfrastruktur auf dem Gebiete der Gemeinde sind;

In Anbetracht, dass hiernach 20 % der annehmbaren Kosten bezuschusst würden, was einem Zuschussbetrag von insgesamt 1.514,34 € entspricht;

In Anbetracht, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen wurden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG „Herzebösch“ Sport- und Kulturzentrum in Elsenborn wird ein außerordentlicher Zuschuss über 1.514,34 €, d.h. 20 % der annehmbaren Kosten zu Arbeiten zur Erneuerung der Gasanlage im Zentrum „Herzebösch“ bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

4° Aufruf der Provinz zur Teilnahme über eine suprakommunale Struktur am Projekt "POLLEC 2". Bestätigung eines Beschlusses des Gemeindegeldkollegiums vom 23.06.2015.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegeldkollegiums vom 23.06.2015, mit dem festgehalten wird der suprakommunalen Struktur durch die Provinz im Rahmen der Kampagne POLLEC 2 beizutreten, indem mit der Provinz Lüttich ein Partnerschaftsabkommen hierüber unterzeichnet wird und es der Provinz somit ermöglicht wird ihre Bewerbung zu besagter Förderkampagne „POLLEC 2“ einzureichen;

In Anbetracht, dass das vorrangige Ziel darin liegt eine Lokalpolitik zu Energie und Klima anzuregen, welche die betroffenen Behörden animiert Konzepte niedriger CO₂-Emissionen durchzusetzen;

Auf Grund der diesbezüglichen Korrespondenz seitens des Provinzkollegiums;

Angesichts dessen, dass die Provinz ihre Bewerbung bis zum 30. Juni 2015 einreichen musste und sich das Kollegium somit veranlasst sah anstelle des Gemeinderates vorab zu beschließen;

Auf Grund dessen, dass sollte die Bewerbung der Provinz Lüttich erfolgreich sein, sich die Gemeinde zur Unterzeichnung des sogenannten Konvents der Bürgermeister, spätestens zum 31.12.2016, verpflichtet;

Auf Grund dessen, dass die den Konvent der Bürgermeister unterzeichnenden Gemeinden sich als Ziel setzen die CO₂-Emissionen um mehr als 20% bis ins Jahr 2020 zu senken, und dies dank von Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien;

Angesichts dessen, dass sich die Gemeinden mit der Unterzeichnung des Konvents der Bürgermeister auch dazu verpflichten:

- Ein Referenzinventar des auf dem Gebiet des Unterzeichners bestehenden Niveaus an CO₂-Emissionen vorzulegen;
- Einen Aktionsplan zur nachhaltigen Energie (PAED), der durch den Gemeinderat in dem, der offiziellen Entscheidung des Beitritts zum Konvent der Bürgermeister folgenden Jahr, verabschiedet wird und welcher die politischen Maßnahmen hervorhebt, die zur Umsetzung der Ziele erforderlich sind, aufzustellen;
- Regelmäßig, nämlich alle zwei Jahre nach Verabschiedung des PAED, Berichte über die Umsetzung zu veröffentlichen, worin der Fortschritt der Aktionen und die zwischenzeitlichen Resultate des Programms beschrieben werden;
- Ihre Aktivitäten zu fördern und ihre Bürger einzubeziehen und die Botschaft des Konvents der Bürgermeister zu verbreiten;

In Anbetracht dessen, dass es sich empfiehlt den Beschluss des Gemeindegeldkollegiums hiermit zu bestätigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Beschluss des Gemeindegeldkollegiums vom 23.06.2015, mit dem beschlossen wird der suprakommunalen Struktur durch die Provinz, im Rahmen der Kampagne POLLEC 2 beizutreten, indem mit der Provinz Lüttich ein Partnerschaftsabkommen hierüber unterzeichnet wird und es der Provinz somit ermöglicht wird ihre Bewerbung zu besagter Kampagne POLLEC 2 einzureichen, wird hiermit bestätigt.

Art. 2: Abschrift von gegenwärtigem Beschluss ergeht an die Provinz Lüttich. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

5° IMMOBILIEN:

- Prinzipbeschluss über die Übernahme ins öffentliche Wegenetz eines Weges innerhalb der Parzellierung „An der Baumschule“ in Bütgenbach. Antrag der Anlieger.**

Auf Grund des Antrages vom 08.12.2014 der Anlieger Nr. 2 bis Nr. 14 des Weges „An der Baumschule“ in Bütgenbach, die um eine Übernahme der ehemaligen Erschließungsstraße, katastriert Nr. 84n der Flur B in Bütgenbach, in das öffentliche Eigentum der Gemeinde bitten;

In Anbetracht, dass die Erschließung auf die frühen 1970er Jahre zurückgeht und der Weg längst den Charakter eines öffentlichen Weges angenommen hat;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt eine Regularisierung dieser lange bestehenden Situation vorzunehmen;

Auf Grund des technischen Berichtes über die Beschaffenheit dieses Weges;

In Anbetracht, dass die Abtretung der privaten Teilgrundstücke unentgeltlich und auf Grundlage eines durch die Antragsteller zu erstellenden Vermessungsplans erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass gegenwärtiger Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen ist;

Auf Vorschlag des Kollegiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die Übernahme ins öffentliche Eigentum der privaten Erschließungsstraße „An der Baumschule“ in Bütgenbach und damit den unentgeltlichen Erwerb der anfallenden Teilgrundstücke der Anlieger Nr. 2 bis Nr.14, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 84n der Flur B in Bütgenbach;
- gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

6. Prinzipbeschluss über den Verkauf eines Teilgrundstücks in Bütgenbach an ORES zum Bau einer Stromverteilerkabine.

Auf Grund des Antrages der Gesellschaft ORES auf Abtretung eines Trennstücks von etwa 42 m², zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 211S2 der Flur A in BÜTGENBACH, Mariengasse, zum Bau einer Stromkabine;

Nach Durchsicht des Lageplans der Antragstellerin;

Angesichts dessen, dass die Stromkabine im Sinne einer Verstärkung des Netzes nach dem Wegfall der alten Stromkabine am Standort des früheren NOPRI installiert werden soll;

Angesichts dessen, dass wie in der Vergangenheit eine Übertrag des Teilgrundstücks mittels Erbpachtvertrag über 30 Jahre, zu einer jährlichen Pacht von 180,00 €, indexierbar, ins Auge zu fassen wäre;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gesellschaft ORES wird ein Teilgrundstück von etwa 42m², gemäß Lageplan der Antragstellerin, zu entnehmen aus dem Grundstück der Gemeinde Nr. 211S2 der Flur A in BÜTGENBACH, Mariengasse, zwecks Bau einer Stromkabine für eine Laufzeit von 30 Jahren in Erbpacht übertragen;
- die jährliche Erbpacht würde 180,00 €, indexierbar, betragen;
- gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

6° Dienstleistungsauftrag zu Studien zwecks Wasserneugewinnung mit Niederbringung von Tiefenbohrungen. Genehmigung der Endabrechnung.

Auf Grund seines Beschlusses vom 13.04.2010, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Vergabe eines Studienauftrages zur Wassergewinnung genehmigte;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.11.2010, durch welchen das Studienbüro SGS in Gembloux mit Studien im Umfange von 39.345,00 € ohne MwSt. beauftragt wurde;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.06.2012, mit welchem ein Nachtrag an zusätzlichen Studienarbeiten und anderen Leistungen, wie etwa Bohrversuche über 15.999,20 € ohne MwSt. genehmigt wurde;

Auf Grund der nun vorliegenden Endabrechnung der Studienkosten des Büros SGS in Gembloux, die sich auf einen Betrag von 62.827,80 €o. MwSt. beläuft und damit über 10% den Betrag der Auftragssumme und des genehmigten Nachtrags liegt;

Nach Durchsicht der durch den Dienstleister diesbezüglich vorgelegten schriftlichen Erklärungen und angesichts dessen, dass die Mehrkosten sich auf zusätzliche Leistungen, wie etwa längere Pumpversuche an den Bohrbrunnen u.ä. beziehen und diese gerechtfertigt waren;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.

September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Endabrechnung des Studienbüros SGS in Gembloux für Studien und andere Leistungen in Zusammenhang mit dem Studienauftrag zur Wassergewinnung über einen Gesamtbetrag von 62.827,80 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 3: Der gegenwärtige Beschluss wird den Unterlagen der Endabrechnung des Dienstleistungsauftrages beigelegt.

Mitteilung hiervon ergeht:

- an das Studienbüro SGS;
- die Aufsichtsbehörde;
- die SPGE.

7° **Infrastrukturarbeiten im Bereich der Wasserverteilung:**

a. **Genehmigung von Arbeiten zur Verlegung einer Verbindungsleitung zwischen den Ortschaften Elsenborn und Berg mit der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Arbeiten.**

Auf Grund des am 22.05.2003 durch den Gemeinderat angenommenen allgemeinen Wasserkonzeptes der Gemeinde Bütgenbach und in Ausführung desselben;

Nach Durchsicht des durch das beauftragte Studienbüro BERG & Partner hinterlegten Projektes mitsamt Plänen und Sonderlastenheft zwecks Arbeiten zur Verlegung von Wasserleitungen im Hinblick auf die Verbindung der Ortschaften Elsenborn und Berg mit der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn, welches mit Kosten in Gesamthöhe von 545.636,00 € o. MwSt. schließt;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 874/732 12-60 vorgesehen wurden;

Angesichts dessen, dass eine Vergabe des Arbeitsauftrages auf dem Wege eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung erfolgen soll;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 26§2;

Auf Grund der Königlichen Erlässe vom 15.07.2011, insbesondere Art 2 §1 3° und vom 16.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sondersektoren, wie etwa die Wasserverteilung;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART- KÜCHES und DANNEMARK) bei 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., FINK, Frau MARGRAFF, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

Art. 1: Das vorliegende Projekt zu Arbeiten zur Verlegung von Verbindungsleitungen zwischen den Ortschaften Elsenborn und Berg und der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn über einen Betrag von 545.636,00 € o. MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende besondere Lastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

b. **Genehmigung von Arbeiten zur Verlegung einer Verbindungsleitung zwischen der Ortschaft Bütgenbach mit der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Arbeiten.**

Auf Grund des am 22.05.2003 durch den Gemeinderat angenommenen allgemeinen Wasserkonzeptes der Gemeinde Bütgenbach und in Ausführung desselben;

Nach Durchsicht des durch das beauftragte Studienbüro BERG & Partner hinterlegten Projektes mitsamt Plänen und Sonderlastenheft zwecks Arbeiten zur Verlegung von Wasserleitungen im

Hinblick auf die Verbindung der Ortschaft Bütgenbach mit der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn, welches mit Kosten in Gesamthöhe von 675.264,00 € o. MwSt. schließt;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 874/732 12-60 vorgesehen wurden;

Angesichts dessen, dass eine Vergabe des Arbeitsauftrages auf dem Wege einer offenen Ausschreibung erfolgen soll;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 16.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sondersektoren, wie etwa die Wasserverteilung;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 13 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., FINK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 3 Enthaltungen (Frau MARGRAFF, die HH BRUSSELMANS und CHRISTEN):

Art. 1: Das vorliegende Projekt zu Arbeiten zur Verlegung von Verbindungsleitungen zwischen der Ortschaft Bütgenbach und der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn über einen Betrag von 675.264,00 € o. MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende besondere Lastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen einer offenen Ausschreibung.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Genehmigung von Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr:

a. Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Teilstück der N647 zwischen der Kreuzung „An der Lei“ und der Ortseinfahrt Bütgenbach.

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahme durch die lokale Polizei Bütgenbach in Augenschein genommen wurde;

In Anbetracht, dass es sich demnach empfiehlt die Geschwindigkeit auf der Regionalstraße 647 zwischen der Ortsausfahrt von Berg (Kilometerpunkt 10,8) und dem Ortseingang Bütgenbach (Kilometerpunkt 11,95) zu begrenzen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahme auf einer Regionalstraße anzuwenden sind;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET mit 15 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM FINK):

Artikel 1: Die Geschwindigkeit auf der Regionalstraße 647, ab der Kreuzung Regionalstraße 647 und dem Gemeindegeweg „An der Lei“ (Kilometerpunkt 10,8) bis zum Ortseingangsschild Bütgenbach, „Monschauer Straße“ (Kilometerpunkt 11,95), wird wie folgt festgelegt:

- 70km/h ab der Kreuzung „Regionalstraße 647 – Abzweigung Berg (Kilometerpunkt 10,8) bis zur Kreuzung Regionalstraße 647, „Monschauer Straße“ – „Klosterstraße“ (Kilometerpunkt 11,55);
- 50km/h ab der Kreuzung Regionalstraße 647, „Monschauer Straße“ – „Klosterstraße“ (Kilometerpunkt 11,55) bis zum Ortseingangsschild Bütgenbach (Kilometerpunkt 11,95);

Diese Maßnahmen werden durch die Verkehrszeichen C43 und C45 bekannt gegeben.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister des Föderalen Öffentlichen Diensts Mobilität und Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.

Unmittelbar hiernach gelangt diese Maßnahme zur Ausführung.

Artikel 3: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis:

- an das Gericht Erster Instanz;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt Vith;
- an die den Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen Sankt Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

b. **Einrichtung des Kreisverkehrs an der Kreuzung „Seestraße/Marktplatz“ in Bütgenbach.**

In Anbetracht, dass es angebracht ist im Bereich der Kreuzung „Seestraße-Marktplatz“ in Bütgenbach einen Kreisverkehr anzulegen;

Auf Grund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Auf Grund der generellen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In Erwägung, dass diese Maßnahme durch eine Vertreterin des Föderalen Öffentlicher Dienst Mobilität und Transport vor Ort begutachtet wurde;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen auf Gemeindewege anzuwenden sind;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: In der Ortschaft Bütgenbach wird im Bereich der Kreuzung „Seestraße-Marktplatz“ ein Kreisverkehr eingerichtet.

Diese Maßnahme wird laut Artikel 2.39 des K.E. vom 01.12.1975 verwirklicht und den Verkehrsteilnehmern durch die Verkehrszeichen D5 und B1 bekannt gegeben.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister für Straßenverkehr zwecks Genehmigung unterbreitet.

Unmittelbar hiernach gelangt diese Maßnahme zur Ausführung.

Artikel 3: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis:

- an das Gericht Erster Instanz;

- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt Vith;

- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

c. **Einrichtung eines beidseitigen Parkverbots auf dem Teilstück der „Hofstraße“ in Bütgenbach, zwischen den Kreuzungen N647 und „Zum Walkerstal“.**

In Anbetracht, dass es angebracht ist, auf einem Teilbereich des Gemeindeweges „Hofstraße“ in Bütgenbach zwischen den Kreuzungen mit der Regionalstraße 647 und des Gemeindeweges „Zum Walkerstal“ ein Parkverbot einzurichten;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahme entlang eines Gemeindeweges in der Ortschaft Bütgenbach anzuwenden ist;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig

Artikel 1: Ein beiderseitiges Parkverbot auf einem Teilbereich des Gemeindeweges „Hofstraße“ zwischen den Kreuzungen mit der Regionalstraße 647 ("Monschauer Straße") und dem Gemeindeweg „Zum Walkerstal“.

Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch die Verkehrszeichen E1 mit den Zusatzschildern Xa und Xb bekannt gegeben.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister für Straßenverkehr zwecks Genehmigung unterbreitet.

Unmittelbar hiernach gelangt diese Maßnahme zur Ausführung.

Artikel 3: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis:

- an das Gericht Erster Instanz;

- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt Vith;

- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. M. GILLESSEN

Der Vorsitzende,
gez. E. DANNEMARK
